

Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

§ 28.

Mutmassliche Entstehung der sogenannten Lehnmannschaft

Die ältere sächsische Verfassung, wo die Heermannie nur in dringenden Nöthen ins Feld rückte, die übrigen Vorfälle aber nur ein Geschäft ihrer Gefolgen war, führte dem Vermuten nach wohl selbst zum spätern Lehnssystem. Karl der Grosse hob jene Verfassung auf; aber nicht ihre Ursachen (*Die Sachsen besaßen Landeigentum, und so natürlichen Hang zum väterlichen Erbe, das sie jedem entfernten vorzogen; und das letzte so wenig suchten, als das erste mit aller Kraft verteidigten.*): und so war wohl nichts natürlicher, als das jene wiewohl in einer andern Gestalt wieder eintreten mussten: Die Nation folgte schon Karls ausländischen Feldzügen höchst ungerne: und ihre Abneigung gegen solche wuchs unter Karls Nachfolgern um desto mehr, als sie die Kriege in dem getheilten Reiche mehr für Haus- als Reichsfehden ansahen, und sich wieder mehr für blosser Sachsen als für Reichsgeossen halten mochten. Sie waren aber schon zu viel in die Reichskrone verflochten, und das Interesse der Sächsischen Bischöfe und Grafen hing zu viel von der neuen Reichsverfassung ab, als dass sie sich hätten trennen, und wieder ein eigener Staat werden können. Die Reichsverteidigung blieb also statt der Landesverteidigung festgesetzt: aber das Unbequeme, wenn Landeigentümer ausser ihrem Lande kriegen sollten, und verschiedene andere Ursachen, die noch hinzukamen, führten wieder auf die ehemaligen Gefolge zurück. Sie erschienen nun unter dem Namen von Dienstleuten, und hatten gerade dieselbe Bestimmung. Bei dem spätern Kriegsstaate aber erblicken wir zwei Arten von Kriegsleuten, die Freien (*Liberi*) nämlich, und die Ministerialen, welche zusammen die Mannschaft (*Militia*) des Bischofes oder des Grafen hiessen. Wie die Dienstleute aufkeimten und anwuchsen; wie man ihre Dienste auch im Felde gebrauchte, und so eine Mannschaft (die zum Unterschied der Lehnmannschaft, die Dienstmannschaft hiess) aus ihnen hervorging, welche für ihre Kriegsdienste so wie die übrigen Dienstleute für ihre Haus- und Hofdienste eine erbliche Löhnung erhielt; dagegen aber auch zum steten Dienst wie jene verbunden wurden, haben wir bereits gesehen: und ich glaube Ursache zu haben, einen ähnlichen Gang bei den Freien oder der Lehnmannschaft zu vermuthen.

Die frühern Veranlassungen hierzu scheinen die *Precarieen* gewesen zu seyn. Die Freien trugen nämlich ihr Gut einem Heiligen oder einem Stifte auf, liessen sich aber solches zur lebenslänglichen Abnützung zurück geben (*Durch die Zurückgabe scheinete die ganze Handlung den Namen Precaria oder vielmehr Prestaria erhalten zu haben. Der fromme Geber erhielt die Nutzniessung seines aufgetragenen Eigentums per Praestationis Cartam, per Praestariam, per Precariam, per Beneficium, und als dem Schreiber die Verwandtschaft des Wortes Precaria mit Preces befiel, auch per precariam aut petitionem (Tradentis) et per Beneficium Episcopi; Abbatis etc. zurück.*), und beurkundeten die Handlung jährlich mit einigen Pfenningen (*Pro Recognitione Traditionis: man erkannte aber eigentlich mit diesen Pfenningen den Eigentum des nunmehrigen Kirchengutes an, ne videamur eas (res) ex proprio sed jure beneficiario possidere.*). Sie bekamen so einen Herrn in Hinsicht ihres Gutes, und übernahmen die Verbindlichkeit in Betracht der jährlichen Pfenninge. Doch hatte diese Verbindlichkeit weiters keine Folgen: wohl aber der Dienst (*Servitium*), den die Bischöfe und Äbte von dem Precaristen, wenn sie ihm das aufgetragene Gut mit einer Zulage aus den Kirchengütern als ein Beneficium zurückstellten, zu fordern angingen (*Diese Dienstforderung mochte anfangs mehr der Zulage als des aufgetragenen Gutes halber geschehen. Denn obgleich der Precarist beide per Beneficium Abbatis etc. zurück erhielt; so unterschied man doch beide (tam Traditionem istam quam etiam beneficium) sehr lange, und scheinen in der Urkunde von 1126 noch durchzuscheinen. Nach dem Tode des ersten Precaristen forderte man von den folgenden Inbenficiatis nicht unbillig ein Servitium.*). Man findet zwar anfänglich nicht aufgezeichnet, dass der freie Precarist ein Servitium übernehmen musste: Die Sache redet aber von selbst; und die Urkunden des 11ten Jahrhunderts sprechen nicht allein davon, als von einem schon gewöhnlichen und schuldigen Dienste, sondern sagen uns auch, dass solcher hauptsächlich ein Fehdedienst war, oder doch allmählich in einen solchen umgebildet wurde, den die Nachkömmlinge der Precaristen bei Empfangung der Beneficien übernahmen. Ob der Precarist und sein Nachfolger dem Bischofe oder Abte diesen Kriegsdienst wegen des nun neu eingegangenen Vertrages oder auch zugleich wegen seines aufgetragenen Gutes, das auch als ein Eigentum der Kirche, nach wie vor zu den Heerbanns-

Lasten verpflichtet blieb, leisten musste, ist hier gleichviel; so wie auch, ob der Bischof oder Abt mit seinem Dienstgefolge dem Kaiser bloss wegen seinen Heerbannsgütern oder auch wegen einer mit demselben stillschweigend oder ausdrücklich getroffenen Abrede, zuzog: genug das jener Dienst in jedem Falle von Seiten des Precaristen und seiner Nachfolger ein besonderer Dienst war, der eine besondere Verbindlichkeit zum Grunde hatte. Es stand zwar dem Sohne oder dem Nachfolger des Precaristen frei, ob er das Benefizialgut gegen den Dienst annehmen wollte: allein gerade dieses zeugt von der besonderen Verbindlichkeit, zu der er sich anheischig machte, wenn er das Beneficium seines Vaters übernahm. Dem Scheine nach stand auch dem Bischofe oder Abte frei, ob er dem Sohne das Beneficium seines Vaters reichen wollte oder nicht: es geschah aber gewöhnlich; und aus verschiedenen Stellen scheint nicht undeutlich, dass man die Folge der Söhne in den Precareien oder wie man sie später nennen mochte, in den feudis oblati für eine Sache ansah, die man nicht bezweifelte (*Sie mihi Deus legitimum dederit filium, liceat ei redimere (Traditum) cum duobus Werageldis etc. und später nämlich 1124 sagen Brother und Bave von ihren dem Herrn Peter in Osnabrück geschenkten Äckern, dass ihr Erbfolger, ut Heredipeta noster non unam fed fex (denariatas cerae in altari S. Petri) singulis annisofferat, vel agros praenominatos libere concedat Ecclesiae.. Im 11ten Jahrhundert aber war schon die Erbfolge so gut bei den freien Precaristen als bei den Dienstmännern.*

Nimmt man nun alles zusammen, so hätten wir im 11ten Jahrhundert echte Lehne und eine echte Lehnmannschaft, die theils aus den Dienstleuten unter dem Namen Ministerialen theils aus den Precaristen unter dem Namen von Freien nach und nach entstanden wäre. All dieses stimmte auch mit den Urkunden der folgenden Jahrhunderten nett überein: denn sie reden von einer Bischöflichen aus Freien und Ministerialen bestehenden Lehnmiliz, als von einer bekannten Sache (*Quicumque de Militia Osnaburgensis Curiae five Liber five Ministerialis, sagt die Urkunde von 1146, und erklärt, welche unter den Fideles Milites et Ecclesiae Ministros feu Servientes in den Urkunden und andern aus dem 11ten Jahrhundert verstanden wurden.*); sie setzen bei derselben nicht allein die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, sondern auch diese Verbindlichkeit der Benefizien halber und bei den letztern sogar die Erbfolge (*Man sehe die Urkunden von 1128 und 1139.*) schon voraus. Ferner geschahen die neuen Aufträge gerade in der Form, als die ältern Precareien; nur mit dem Unterschiede, dass das aufgetragene Gut jetzt in feodum statt dass es sonst per Beneficium oder per Precariam zurückgegeben wurde. Ein untrügliches Zeichen, dass das Feodum in die Stelle der Precareien eintrat. Zu einer Vergleichung lege ich den von Seite des Grafen Arnold im Jahre 1200 erneuerten Auftrag des Schlosses Altena, behuf des Erzstiftes Köln, hier bei.